



**Richtlinie des Regionalverbandes der Kleingärtner Torgau / Oschatz e. V. über die
Gewährung von Zuwendungen aus dem Unterhaltungskostenbeitrag des Generalpachtvertrages
mit der Stadt Torgau und der Stadt Oschatz, sowie den Pachteinnahmen des Regionalverbandes
aus eigenen Flächen zur Unterhaltung der Kleingartenanlagen der Mitgliedsvereine des
Regionalverbandes.
(Zuwendungsrichtlinie Unterhaltskosten der Kleingartenanlagen)**

vom 04.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
7. Sonderbestimmungen für Kleinprojekte
8. Schlussbestimmungen

1. Zuwendungszweck

- (1) Die Zuwendungsrichtlinie gilt für die Projektförderung von vereinsbezogenen Projekten und Vorhaben.
- (2) Grundlage der Zuwendungsrichtlinie bilden § 3 des Generalpachtvertrages zwischen der Stadt Torgau und der Stadt Oschatz, sowie dem Regionalverband der Kleingärtner Torgau / Oschatz e. V. und die Beschlüsse des Vorstandes des Regionalverbandes zur Mittelverwendung des Verwaltungs- und Unterbeitrages aus dem Generalpachtvertrag und den Pachteinnahmen aus den Flächen des Regionalverbandes.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Auf Grundlage dieser Zuwendungsrichtlinie können Zuwendungen insbesondere gewährt werden für die:
 - a. Reparatur/Instandhaltung des öffentlichen Wegesystems;
 - b. Reparatur und Instandhaltung der Umzäunung, einschließlich der Türen und Tore, ausschließlich Schließanlagen;
 - c. Gestaltung der Gemeinschaftsflächen (Lebensräume für Insekten, öffentlicher Kinderspielplätze, Fachberatergarten...);
 - d. Neubau/Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen (Vereinsheim, nicht verpachtet ...);
 - e. Anschluss von Vereinsheimen, Sammelgruben von Gemeinschaftstoiletten und Abkipp-Vorrichtungen an die öffentliche Kanalisation;
 - f. Mitwirkung an der Verbesserung des kulturellen und sozialen Lebens im Stadtteil; dies umfasst auch Maßnahmen, die der Erprobung von ökologisch- und ökonomisch-sozialverträglichen Nachbarschaftsprojekten (wie bspw. Tausch- oder Teilläden) sowie Projekten des Klimaschutzes (Pflanzenkohle) dienen, um aktuelle und zukünftige Herausforderungen urbaner Ökosysteme zu meistern;
 - g. Beteiligung an Projekten der Stadtverwaltung im Stadtteil sowie deren Begleitung, wie Mitarbeit bei der Stadtteilgestaltung und der Entwicklung von Stadtteilkonzepten sowie die Erarbeitung von Stellungnahmen und Vorschlägen (Kleingartenparks);
 - h. aktive Vernetzung der stadtteilorientierten Arbeit zwischen Vereinen, Stadtrat, Kirchgemeinden und Glaubensgemeinschaften, Schulen und sonstigen Akteurinnen und Akteuren, im Stadtbezirk;
 - i. finanziert werden:
 - Materialkosten
 - Arbeiten, die ausschließlich durch Fachbetriebe erbracht werden können
 - Entsorgungskosten



Es erfolgt keine Finanzierung von Arbeiten, die in Eigenleistung erbracht werden können.

- (2) Eine Zuwendung anderer Fördermittelgeber für das jeweilige Projekt ist zulässig, soweit die Gesamtzuwendungen nicht die insgesamt erforderlichen Aufwendungen übersteigen. Jede anderweitige Finanzierung bzw. Einnahme ist im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Zuwendungsrichtlinie sind grundsätzlich gemeinnützige Vereine des Regionalverbandes. (Initiativen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Aufgaben im Interesse des Regionalverbandes liegen, erfüllen und/oder gemeinnützig arbeiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn:
- nach Einschätzung des Vorstandes des Regionalverbandes und der Vergabekommission Verbandsinteresse besteht und das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,
 - die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,
 - die Gesamtfinanzierung gesichert und nachgewiesen ist,
 - die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Zuwendungsempfängers sowie die Gewähr des Projektträgers außer Zweifel stehen und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint (Freistellungsbescheid), außerdem wird der Haushaltsplan des laufenden Kalenderjahres geprüft
 - mit dem Zuwendungszweck verbundene eigene Mittel und Einnahmen im Sinne des Zuwendungszwecks eingesetzt werden,
 - dem Antrag sind ab einer Höhe von mehr als 500 € **zwei** Kostenangebote beizufügen.
- (2) Mit dem zu fördernden Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein, es sei denn, dass dem vorzeitigen Vorhabenbeginn durch den Vorstand des Regionalverbandes und der Vergabekommission ausnahmsweise zugestimmt wurde. Eine solche Ausnahme kann jedoch nur auf schriftlichen Antrag bewilligt werden, solange mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Eine nachträgliche Genehmigung oder Förderung nach bereits erfolgtem Beginn ist ausgeschlossen. Für die Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss dem Vorstand des Regionalverbandes bereits vollständig vorliegen und den Kriterien der Zuwendungsrichtlinie entsprechen,
 - dieser Zuwendungsantrag muss schlüssig sein, d. h. es dürfen sich aus den Antragsunterlagen keine Gesichtspunkte ergeben, die einer späteren Förderung entgegenstehen könnten,
 - es muss ein erhebliches Verbandsinteresse an der Realisierung des Vorhabens bestehen,
 - im Hinblick auf die mit der Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn verbundene faktisch fiktive Bindung und Belegung von Haushaltsmitteln muss zumindest formal gesichert sein, dass dem Grunde nach auch ausreichendem Haushaltsmittel für eine eventuelle spätere Bewilligung zur Verfügung stehen könnten.

Eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn kann jedoch regelmäßig nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommen, da bei Vorhaben, die nur mit finanzieller Beteiligung des Regionalverbandes zu verwirklichen sind, auch grundsätzlich erwartet werden kann, dass der Zuwendungsbescheid abgewartet wird. Aus einer Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn können keine Ansprüche auf die tatsächliche, spätere Förderung eines Projektes hergeleitet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Zuwendungsrichtlinie besteht grundsätzlich nicht. Ein Anspruch entsteht auch dann nicht, wenn in den letzten drei Jahren bereits Zuwendungen gewährt wurden. Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Liegt die Summe der Zuwendungen der zur Verfügung stehenden Mittel unter 70 % werden auch



die Antragsteller nach Dringlichkeit berücksichtigt, die in den letzten 2 Jahren Zuwendungen erhalten haben. Zuwendungen werden nur für ein Haushaltsjahr gewährt und sind nicht in das Folgejahr übertragbar.

- (2) Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung, in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Nur bei Kleinprojekten kann eine Vollfinanzierung nach Maßgabe der Ziffer 7 erfolgen. Die Zuwendung erfolgt als verlorener, d. h. grundsätzlich nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung für zeitlich begrenzte oder einmalige Vorhaben. Ungeachtet dessen besteht die Möglichkeit des Widerrufs und der Rückforderung der Zuwendung, etwa bei Nichtbeachtung der Vorgaben des Zuwendungsbescheides oder nachträglichem Wegfall von Zuwendungsvoraussetzungen.
- (3) Die Verantwortung für die ausreichende und vollständige Finanzierung eines Projektes liegt bei dem Zuwendungsempfänger.
- (4) Zuständig für die Bewilligung ist die Vergabekommission.

6. Verfahren

- (1) Eine Zuwendung nach dieser Zuwendungsrichtlinie wird nur auf Grundlage eines vollständigen Antrags gewährt. Dieser umfasst zwingend eine Projektbeschreibung sowie einen Kosten- und Finanzplan. Die Formulare zur Einreichung der notwendigen Angaben werden im Internetauftritt des Regionalverbandes veröffentlicht und sind in der Geschäftsstelle des Regionalverbandes erhältlich. Die Förderanträge sind vollständig bis zum 31.03. des laufenden Jahres beim Regionalverbandes schriftlich einzureichen.
Die Entscheidung über den vollständig eingereichten Förderantrag erfolgt bei fristgerechter und vollständiger Antragsstellung in der nächsten Vorstandssitzung nach Eingang des Antrages. Wenn im laufenden Jahr noch eine Förderung von Kleinprojekten erfolgen soll, muss der Antrag bis spätestens 31.03. des jeweiligen Jahres vollständig vorliegen.
- (2) Der Vorstand entscheidet in seiner Sitzung nachfolgenden Kriterien:
 - Finanzkraft des Vereins (Offenlegung der Finanziellen verfügbaren Mittel des Vereins)
 - wurden für den Antragsteller bereits Fördermittel bewilligt
 - hat der Antragsteller andere mögliche Fördermaßnahmen bereits beantragt und wie wurden diese beschieden
 - Dringlichkeit der Maßnahme
 - Gemeinschaftsinteresse
 - Umfang der geplanten Maßnahme
 - Verhältnismäßigkeit der beantragten Mittel, gemessen am Pachtzinsaufkommen
 - Ausweichlösungen
 - Prinzipiell gilt, dass im Rahmen der Solidargemeinschaft sich die Höhe der Förderung nach der Anzahl der Parzellen richtet (d.h. kleine Vereine erhalten eine stärkere Förderung als größere Vereine).
- (3) Mit Antragstellung ist die Erklärung abzugeben, dass der Verarbeitung der im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Förderverfahrens (einschließlich Zahlungs- und Postabwicklung) zugestimmt wird. Ansonsten kann über den Antrag nicht entschieden werden.
- (4) Die Bekanntgabe der Zuwendungsentscheidung erfolgt nach Beschluss der Vergabekommission im nachfolgenden Monat des Antragseinganges.
- (5) Der Zuwendungsempfänger hat die Auszahlung der Mittel unter Verwendung des vom Regionalverbandes bereitgestellten Auszahlungsantrages zu beantragen. Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Nicht verwendete Mittel sind unverzüglich an den Regionalverbandes zurückzuzahlen.
- (6) Bei der Zuwendung handelt es sich um öffentliche (verbandseigene) Haushaltsmittel, über



deren Verwendung ein Nachweis zu führen ist. Dieser ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim Regionalverband einzureichen (Originalrechnungen, Kontoauszüge).

- (7) Wird dem Förderantrag nicht entsprochen, ergeht ein begründeter Ablehnungsbescheid.
- (8) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Zuwendungsrichtlinie werden keine Kosten erhoben.

7. Sonderbestimmungen für Kleinprojekte (Beschluss durch Vorstand Regionalverband)

- (1) Kleinprojekte im Sinne dieser Richtlinie sind solche Vorhaben, deren Gesamtkosten voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro betragen.
- (2) Bei Zuwendungen für Kleinprojekte gelten folgende Erleichterungen:
 - Anträge auf Kleinprojektförderung können fortlaufend, mithin unabhängig von festen Förderterminen, schriftlich innerhalb des jeweiligen Förderjahres gestellt werden. Damit die Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung gesetzt werden können, müssen die vollständigen Unterlagen mindestens vier Wochen vor der Sitzung beim Regionalverband eingereicht sein.
 - Ein vorzeitiger Projektbeginn ist unter den Voraussetzungen zulässig, dass der Vorstand des Regionalverbandes dies beschließt. Hierfür bedarf es eines schriftlichen Antrages.
 - Statt Teilfinanzierung kann auch eine Vollfinanzierung gewährt werden, wenn die Antragsteller schriftlich zusichern, dass das Vorhaben nicht zusätzlich durch andere öffentliche Stellen gefördert wird.

8. Vergabekommission

1. Die Vergabekommission besteht aus 7 Mitgliedern
2. Der Regionalverband stellt 3 Mitglieder zur Verfügung (1 Vorsitzender, 1 Kassenwart, 1 Kreisfachberater)
3. unabhängig vom Regionalverband sollten jeweils 2 Vereinsvorstände aus dem Bereich Torgau, sowie aus dem Bereich Oschatz Mitglied in der Vergabekommission sein.
4. Die Vergabekommission wird zur Mitgliederversammlung vorgeschlagen
Die Amtszeit der Kommission ist der Amtszeit des Vorstandes vom Regionalverband gleichzustellen.
Die Kommission ist nur so lange im Amt wie der Vorstand des Regionalverbandes.

8. Schlussbestimmungen

- (1) Die Förderrichtlinie für finanzielle Zuwendungen des Regionalverbandes tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am _____ in Kraft.

Torgau, 04.01.2022

1.Vorsitzender
Regionalverband Torgau/Oschatz



Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

nach der Richtlinie des Regionalverband der Kleingärtner Torgau / Oschatz e.V. über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Unterhaltungskostenbeitrag des Generalpachtvertrages mit der Stadt Torgau und der Stadt Oschatz, sowie Pachteinnahmen des Regionalverbandes aus eigenen Flächen zur Unterhaltung der Kleingartenanlagen der Mitgliedsvereine des Regionalverbandes.

Regionalverband der Kleingärtner Torgau / Oschatz e. V.

E-Mail: kvdkleingartner@t-online.de

Abfindungen, Hauptweg 1

Telefon: 03421906034

04860 Torgau

- Förderung eines Kleinprojektes (bis 500 Euro Gesamtkosten)
- Förderung eines Großprojektes (mehr als 500 Euro Gesamtkosten)

Name des antragstellenden KGVs:		
Steuernummer	Letzter Freistellungsbescheid vom Zeitraum (von-bis)	Anzahl Parzellen

vertretungsberechtigter Vorstand	
Name	Vorname
Telefon	E-Mail
Anschrift	

Bezeichnung des Vorhabens (kurze Beschreibung max. 500 Zeichen)

Beantragte Zuwendung		
Gesamtkosten des Vorhabens in Euro	Höhe der Zuwendung in Euro	Durchführungszeitraum

Investitionen zur Instandsetzung / Erhaltung des Vereinseigentums in den beiden Kalenderjahren vor und nach der Antragstellung (Investitionssumme und Investitionszweck)

Kosten- und Finanzierungsplan
(Hinweis: der Kosten- und Finanzierungsplan muss einnahme- und ausgabeseitig ausgeglichen sein!)



Voraussichtliche Ausgaben		
Position	Ausgaben	in Euro
1		
2		
3		
4		
5		
6		
	Gesamtkosten	

Voraussichtliche Einnahmen		
Position	Einnahmen	in Euro
1	Eigenmittel	
2	Drittmittel, Spenden	
3	Zuwendung des Stadtverbandes	
4	Sonstige Zuwendungen / Förderung LSK / Förderung SMUL	
	Gesamtfinanzierung	

- Mit dem Vorhaben wurde noch nicht begonnen. Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages anzusehen.
- Hiermit wird der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt. Die Voraussetzungen richten sich nach Pkt. 4 Abs. 2 der Zuwendungsrichtlinie.

Anlagen

- Beschluss der Mitgliederversammlung Kostenangebote
- Erforderliche Genehmigungen weitere

Datenschutzerklärung:

Bei der Antragsbearbeitung werden personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet sofern es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine natürliche Person handelt. Diese Daten sind für die Antragsprüfung und Abrechnung des Verfahrens erforderlich und werden ausschließlich gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.

Nicht mehr erforderliche Daten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen unverzüglich gelöscht.

Der Zuwendungsempfänger stimmt mit der rechtsverbindlichen Unterschrift der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu. Andernfalls ist keine Bearbeitung des vorliegenden Antrages möglich.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist gesichert. Es wird die Verpflichtung übernommen, jegliche Änderungen zu den vorstehenden Angaben und unverzüglich dem Regionalverband mitzuteilen.

Torgau,

rechtsverbindliche Unterschrift